

Communications du comité central

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sinfonia : offizielles Organ des Eidgenössischen Orchesterverband = organe officiel de la Société fédérale des orchestres**

Band (Jahr): **6 (1980)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vom 8./9. November 1980 sind die neusten Be-
weise der Tatsache, dass sich die Liebhaberor-
chester im Aufwind befinden. Es bedeutet dies
für uns alle eine grosse Genugtuung, aber auch
die Verpflichtung, für alle unsere Orchester, zu
ernster Arbeit und Steigerung der musikali-
schen Leistung, die im kleinsten Streich- wie im
grössten Sinfonieorchester unseres Verbandes
bei gutem Willen möglich ist.

Eduard M. Fallet

SUISA, Jahresbericht 1978

In der Dezember-Nummer 1979 veröffentlich-
ten wir einen ersten Auszug aus dem interes-
santen Jahresbericht. Wir lassen nun einen
zweiten folgen:

Urheberrecht und Reprographie (S. 13/14)

Unter «Reprographie» wird das Kopieren von
Schriftstücken mit irgendwelchen technischen
Mitteln verstanden. Die Reprographie nimmt
von Jahr zu Jahr an Umfang zu.

Die Frage, wie das Kopieren im neuen Urhe-
berrechtsgesetz zu ordnen sei, gehört zu den
Brennpunkten der Gesetzesrevision. Sie gab
schon beim 2. Vorentwurf zum neuen Gesetz
viel zu reden und zu schreiben; unser Bericht
über das Jahr 1975 enthielt darüber im Ab-
schnitt «Schritt um Schritt zu einem neuen
schweizerischen Urheberrecht» die folgenden
Ausführungen:

«Im Bericht über das Vorjahr äusserten wir uns
im Abschnitt «Wer darf Werkexemplare ohne
Zustimmung des Urhebers kopieren?» zur Frage
der urheberrechtlichen Behandlung der Foto-
kopie. Damals fehlten uns allerdings noch
zuverlässige Zahlen über den Umfang des Foto-
kopierens in der Schweiz. Wir beauftragten
deshalb ein Fachinstitut, die notwendigen Er-
hebungen vorzunehmen, und kennen nun die
Grössenordnung des Fotokopierens in der
Schweiz: mit rund 70000 Geräten werden unge-
fähr 1,6 Milliarden Kopien im Jahr hergestellt,
was einem Aufwand von schätzungsweise 250
Millionen Franken entspricht.

Angesichts dieses Marktumfanges kann bei der
Verwaltung der Urheberrechte nicht darauf ab-
gestellt werden, wo das einzelne Kopiergerät
steht, wie viele Kopien dort hergestellt und wel-
che Werke kopiert werden. Praktisch durch-
führbar ist nur eine einmalige Abgabe beim
Verkauf des Fotokopiergerätes. Sollte aber, als
Gegenleistung für diese Abgabe, das Fotoko-
pieren schrankenlos oder innerhalb von be-
stimmten, im Gesetz umschriebenen Grenzen
erlaubt werden? Von seiten unserer Verleger
wurde befürchtet, ein schrankenloses Fotoko-
pieren entziehe dem Verlagsgewerbe die Exi-
stenzgrundlage. Wir setzten deshalb eine be-
sondere Verlegerkommission zum Studium
der Fotokopierprobleme ein. Sie kam zum
Schluss, die mit dem Kauf des Gerätes erwor-
bene Erlaubnis zum Fotokopieren solle – in
Anlehnung an den Vorschlag der 2. Experten-
kommission – Zeitschriftenartikel und kurze
Ausschnitte aus anderen Werken umfassen.
Dies bedeutet, dass es für das Kopieren ganzer
Bücher oder Partituren einer besonderen, von
Fall zu Fall einzuholenden Zustimmung des
Urhebers oder Verlegers bedarf. Dabei sind
Pauschalabkommen durchaus denkbar, so bei-
spielsweise für Schulen, Bibliotheken, wissen-
schaftliche Institute u. a. m.»

Im Herbst des Berichtsjahres erhielten wir vom
Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum
ein Arbeitspapier mit einem umfangreichen
Fragenkatalog zum Thema «Urheberrecht und
Reprographie». Dabei ging die genannte Be-
hörde von der Arbeitshypothese aus, dass «die
gesetzliche Lizenz (freie Werknutzung und
Vergütungsanspruch) sowohl in gesetzestech-
nischer als auch in rechtspolitischer Hinsicht

das adäquatere Instrument ist, um den Zugriff
auf geschützte Werke den Bedürfnissen der
Praxis entsprechend zu erleichtern, ohne dabei
die legitimen Interessen der Urheber übermäs-
sig zu beeinträchtigen».

Die Vorstände und die Geschäftsleitung be-
fassten sich eingehend mit dem erwähnten Fra-
genkatalog. Sie stellten fest, dass die Reprogra-
phie nicht einfach nur ein erleichtertes Lesen
und Aufbewahren von Schriftstücken im eigen-
en oder privaten Bereich ermöglicht, sondern
dass damit neue Verbreitungsformen geschaf-
fen worden sind, die nach und nach neben die
bisherigen Formen der Werkvermittlung tre-
ten, um sie in Zukunft vielleicht ganz oder teil-
weise abzulösen.

Unter diesen neuen Verbreitungsformen ver-
stehen wir Stufenfolgen von Erst- und Zweit-
verbreitungen, in einzelnen Fällen gar noch
von Drittverbreitungen, die an die Stelle der
ausschliesslichen oder doch mengenmässig
vorherrschenden Erstverbreitung treten. Zur
Erläuterung diene das folgende Beispiel:

«Wissenschaftliche Beiträge wurden früher in
Fachzeitschriften veröffentlicht und in dieser
Form erstmals und ausschliesslich verbreitet.
Seit einigen Jahren pflegt sich an diese Erstver-
breitung eine Zweitverbreitung in Betrieben,
Schulen, Instituten und Bibliotheken anzu-
schliessen. Mit dem Aufbau wissenschaftlicher
Datenbanken werden sich die Verhältnisse
voraussichtlich in dem Sinne weiter ändern,
dass der Erstverbreiter vorwiegend nur noch
die Zweitverbreiter beliefert und dass die am
Werk Interessierten die Dienste eines Zweitver-
breiters in Anspruch nehmen müssen, um zum
Werk überhaupt Zugang zu erhalten.»

Wenn dem Urheber das Recht zusteht, die Ver-
breitung seines Werkes bestimmen zu können,
so muss sich im Falle der Erst- und Zweitver-
breitung sein Anspruch auf beide Verbrei-
tungsstufen erstrecken. Eine Verbreitungsstu-
fe, die zur üblichen Verbreitung des Werkes ge-
hört, kann nicht mehr «eigener» oder «priva-
ter» Gebrauch des Lesers sein.

Die Entwicklung von der einstufigen zur mehr-
stufigen Werkverbreitung höhlt vor allem das
vom Verleger mit dem Abschluss eines Verlags-
vertrags erworbene Recht der ausschliesslichen
Herstellung und Verbreitung von Werk-
exemplaren aus. Das wichtigste Anliegen bei
der Suche nach urheberrechtlichen Ordnun-
gen für die Reprographie und die Tonaufnah-
men stellt deshalb unseres Erachtens die Erhal-
tung einer ausreichenden rechtlichen und wirt-
schaftlichen Grundlage für die Erstverbreitung
dar. Diese Forderung entspricht nicht einem
Zunftdenken der Verleger, wohl aber der Über-
legung, dass es ohne Erstverbreitung keine
Zweitverbreitung gibt und dass jede Einbusse
an Erstverbreitung die Möglichkeiten des Ur-
hebers schmälert, sich seinem Hörer- oder Le-
serkreis mitzuteilen.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei der
Tonaufzeichnung mit Bandgeräten. Sollte das
Aufnehmen von Musiksendungen und das
Kopieren von Schallplatten oder Kassetten ein-
nen solchen Umfang annehmen, dass es sich
nicht mehr lohnt, in der Schweiz eine Schall-
platte oder einen anderen Handelstonträger
herauszugeben, so würde das schweizerische
Musikleben in allen Sparten schweren Schaden
leiden.

Die Vorstände und die Geschäftsleitung tragen
sich deshalb mit dem Gedanken, das Problem
der Reprographie und der Tonaufzeichnung
aus dem Rahmen der Gesamtrevision des Ur-
heberrechtsgesetzes zu lösen und als Teilre-
vision einer rascheren Ordnung zuzuführen.

Communications du comité central

1. Rencontre suisse d'orchestres en la vieille église de Boswil, les 8 et 9 novembre 1980

Cette rencontre, organisée par la fondation
«Alte Kirche Boswil», promet de devenir une
manifestation de sections de la SFO puisque
dix des douze orchestres participant sont affi-
liés à la SFO. Il sera certainement intéressant
d'entendre jouer ces ensembles. Leurs mor-
ceaux librement choisis, le morceau imposé
(composition de Heinz Marti), la rencontre
mutuelle et le paysage incomparable de Boswil
justifient la présence nombreuse aussi de la part
d'autres sections ou d'intéressés. (Voyez les dé-
tails dans le présent numéro de la «Sinfonia».)

2. Mutations

Admission: Orchesterverein Rorschach. –
Nous souhaitons à cette section une cordiale
bienvenue au sein de la SFO.

3. Envoi des programmes des concerts

Il arrive encore toujours que des programmes
des concerts et autres manifestations analogues
soient adressés en un seul au lieu de deux
exemplaires ou au président central et au secré-
taire central à la place du rédacteur de la «Sinfonia».

Notez bien: Tous les programmes sont à faire
parvenir en deux exemplaires à la rédaction de
la «Sinfonia».

Sursee, 18.8.1980

Pour le comité central:

A. Bernet, président central

Rencontre suisse d'orchestres en la vieille église de Boswil, les 8 et 9 novembre 1980

Les conditions de participation et les règles
pour l'organisation de la rencontre furent
adressées, en automne 1979, à toutes les sec-
tions et publiées dans le no 4 de la «Sinfonia»
de décembre 1979. Pourront participer tous les or-
chestres se composant de musiciens amateurs
ainsi que les orchestres de jeunes ou d'écoles de
musique. La quote-part de musiciens profes-
sionnels (hormis le chef d'orchestre) ou d'étu-
diants de la musique ne pourra dépasser le 10%
et encore faut-il qu'ils soient membres réguliers
de l'orchestre.

Les orchestres participants joueront le mor-
ceau imposé, composition de Heinz Marti:
«Passacaglia» ainsi qu'un morceau choisi libre-
ment.

Le jury se compose de MM. Erich Schmid, chef
d'orchestre, à Geroldswil; Fritz Kneusslin,
maître de chapelle SBV, président de la com-
mission de musique de la SFO, à Bâle; Heinz
Marti, compositeur, à Zollikon.

Boswil est un village situé entre Wohlen et Muri
dans le «Freiamt» argovien. On peut l'atteindre
aussi par les CFF (gare de Boswil-Bünzen).

Le secrétariat de la fondation «Alte Kirche Bos-
wil» qui organise la rencontre, en adressa, au
début de septembre, à toutes les sections le pro-
gramme détaillé (voyez le texte allemand).

Des douze orchestres participant dix sont des
sections de la SFO dont une de Suisse romande.
Nous souhaitons un plein succès à la manifesta-
tion comme à tous les ensembles qui s'y produi-
ront.

ED. M. F.

Joseph Lauber (1864-1952)

Professeur au Conservatoire de Genève et doc-
teur honoris causa de l'Université de Neuchâ-
tel, Joseph Lauber était un musicien qui ne se
gênait pas de composer des œuvres pour or-
chestres d'amateurs et d'honorer, de sa présen-
ce au concert, l'orchestre qui exécutait de ses
œuvres. C'est ainsi que le Berner Musikkolle-
gium (BMK) peut s'estimer heureux d'avoir pu